

Information anlässlich der Aktualisierung des Vertrags über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen

Meldungen erfolgen jetzt direkt an die GEMA

Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung

Meldebefreite Veranstaltungen

Über Pauschalvertrag der EKD mit der GEMA vergütete meldepflichtige Veranstaltungen

Separat vom Veranstalter zu meldende und zu vergütende Veranstaltungen

Siehe Seiten 22/23

Zwischen der EKD und der GEMA bestehen Pauschalverträge, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt.

Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen der GEMA über die EKD mitgeteilt werden, damit sie unter den Pauschalvertrag fielen. Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen wie Gemeindefeste und ähnliches wurden nicht fortlaufend erfasst. Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA ab dem Jahr 2015 neben der Meldung von Konzerten auch Meldungen für weitere kirchliche Veranstaltungen mit dem in Zusammenarbeit mit der EKD entwickelten Fragebogen.

Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt sind:

Gruppe I: Weiterhin bleibt für eine Vielzahl von Veranstaltungen im kirchlichen Bereich eine Meldung entbehrlich (siehe Ziffer I. des Meldebogens). Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auf einmal jährliche Kita- und Gemeindefeste sowie adventliche Feiern und monatliche Seniorenveranstaltungen mit Tonträgermusik. Handelt es sich um solche Veranstaltungen, ist auch künftig eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich, und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden.

Grundsätzlich von jeder Meldung befreit ist bei all diesen Veranstaltungen der Gemeindegesang mit oder ohne instrumentale Begleitung.

Veranstaltungen, die über die unter Ziffer I. genannte Anzahl hinausgehen, müssen innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden. Dabei zählt in Kirchengemeindeverbänden jede Kirchengemeinde als gesonderter Veranstalter/Veranstaltungsort. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

Gruppe II: Auch die unter II. im Meldebogen genannten Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen. Dabei handelt es sich zum Beispiel um die bereits nach der bisherigen Regelung meldepflichtigen Konzerte sowie andere Veranstaltungen mit Livemusik, wie zum Beispiel Livemusik-Theater.

Es wurde vereinbart, dass die Meldung spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der GEMA eingegangen sein soll.

Gruppe III: Wie bisher gibt es Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat durch den Veranstalter zu vergüten sind: Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintritt oder eine Spende erhoben werden, und Tanzveranstaltungen müssen nach wie vor – nun aber über das einheitliche Muster – bei der GEMA gemeldet werden.

Für diese Gruppe gilt nicht die 10-tägige Frist zur nachträglichen Meldung. Vielmehr ist es – auch zur Erlangung des grundsätzlich den Kirchen eingeräumten Rabatts – notwendig, die Meldung vor der Veranstaltung abzugeben. Wir empfehlen, zur Ermittlung der jeweiligen Kosten frühzeitig Kontakt mit der GEMA aufzunehmen.

Einzelheiten können dem Meldebogen sowie dem zugehörigen Informationsblatt entnommen werden. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der EKD herunterladbar.

Der Meldebogen ist ein ausfüll- und druckbares PDF-Dokument; zudem ist es ausgefüllt abspeicherbar sowie als E-Mail-Anhang versendbar. Dabei kann anstelle der Titelliste auch

das jeweilige Veranstaltungsprogramm ergänzt um die Angaben der Titelliste als Anhang beigelegt werden. Natürlich kann der Meldebogen auch blanko ausgedruckt und manuell ausgefüllt verwendet werden.

Für EKM-Gemeinden in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist die Bezirksdirektion in Dresden zuständig, für EKM-Gemeinden im Land Brandenburg die Bezirksdirektion Berlin.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren läuft für das Jahr 2015 eine Einführungsphase. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten, die sich nach aller Voraussicht ergeben werden, zu beseitigen.

Bereits durchgeführte, meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Wir haben seitens der Landeskirche versucht, diesen erhöhten Verwaltungsaufwand zu verhindern, leider hatten wir damit letztlich keinen Erfolg.

Nun bitten wir, das neue Verfahren umzusetzen und damit die bestehenden Pauschalverträge abzusichern. Auch das neue Verfahren ist immer noch günstiger als die Einzelmeldung und direkte Vergütung aller Veranstaltungen bei der GEMA.

Wir bitten zudem, in allen Mitarbeiterkonventen in den Kirchenkreisen ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf das neue Meldeverfahren hinzuweisen.

Bei Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren wenden Sie sich an das Landeskirchenamt, Sabrina Flemig oder OKonsR Andreas Haerter.

Auch bei der EKD können Erkundigungen eingeholt werden. Die GEMA selbst hat eine Hotline eingerichtet, über die Sie mit der Sachbearbeitung der zuständigen Bezirksdirektion verbunden werden.

Andreas Haerter, Oberkonsistorialrat

Referat Rechtsangelegenheiten und Kirchenmusik im Dezernat Gemeinde (G1)

Ergänzende Auszüge aus dem Informationsblatt der EKD:

Für das Jahr 2015 haben die EKD und die GEMA erstmals vereinbart, dass Veranstaltungen der Kirchengemeinden, kirchlichen Vereine oder Einrichtungen mit Musiknutzung der GEMA zu melden sind. Diese Meldung ist notwendig, um die einzelnen Nutzungen dem Pauschalvertrag tariflich zuordnen zu können.

Unter einer Veranstaltung ist ein zeitlich befristetes Ereignis zu verstehen, das aus einem bestimmten Anlass stattfindet, zum Beispiel Feste.

Welche Musiknutzungen sind von der Meldepflicht ausgenommen?

- Musik im Gottesdienst sowie die
 - Hintergrundmusik („Musikberieselung“) zum Beispiel in Senioren- oder Jugendtreffs
- Ferner müssen folgende Veranstaltungen nicht gemeldet werden:
- 1 Pfarr-/Gemeindefest jährlich
 - 1 Kindergartenfest pro Kita jährlich
 - 1 adventliche Feier mit Tonträgermusik jährlich **beziehungsweise** 1 adventliche Feier mit Livemusik, sofern die Ausübenden/Auftretenden nicht-gewerbliche Musiker sind
 - 1 Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik monatlich

*Zuständige
Bezirksdirektionen*

Einführungsphase 2015

Rückfragemöglichkeiten